



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/155-IA10/94

Wien, am 1995 02 10

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
und Kollegen vom 22. Dezember 1994, Nr. 307/J,
betreffend Vermeidung von Härtefällen durch
EU-Umstellung in der Milchwirtschaft

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
216 /AB
1995 -02- 14

zu 307 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Reichhold und Kollegen vom 22. Dezember 1994, Nr. 307/J, betreffend Vermeidung von Härtefällen durch EU-Umstellung in der Milchwirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Die Rechtsvorschriften der EU im Bereich Milch sehen eine mengenmäßige Begrenzung der zur Vermarktung (Anlieferung, Direktverkauf) vorgesehenen Milch und eine Begrenzung hinsichtlich der repräsentativen Merkmale beim Fettgehalt vor. Diese Mengen wurden

- 2 -

für Österreich im Beitrittsvertrag fixiert und sind nun einzelbetrieblich zuzuteilen. Da die Mengen national festgelegt sind, hätte eine spezielle Berücksichtigung einzelner Milcherzeuger die Benachteiligung aller anderen Milcherzeuger zur Folge. Eine Sonderstellung eines einzelnen Milcherzeugers würde bei allen anderen Milcherzeugern, die ihre bisherige Produktionsweise nicht geändert haben, eine Kürzung der Fettquote mit sich bringen.

Zur Abrechnung des Wirtschaftsjahres 1994/95 ist anzumerken, daß mit Beitritt zur EU die Rechtsvorschriften der EU zu übernehmen waren und die österreichischen Vorschriften nicht mehr weiter gelten.

Grundsätzlich ist der österreichische Gesetzgeber bei der Schaffung der Regelung für das Wirtschaftsjahr 1994/95, das infolge des Beitritts Österreichs zur EU am 31.12.1994 geendet hat, davon ausgegangen, daß die Milchanlieferung der einzelnen Bauern nicht in jedem Monat konstant ist. Vielmehr gibt es Anlieferungskurven, wobei in bestimmten Regionen die Anlieferung im ersten Kalenderhalbjahr hoch ist (über 50 %) und im zweiten Kalenderhalbjahr niedriger (und umgekehrt). Ein Zeitraum von zwölf Monaten sollte daher ausgleichend wirken. Da ab dem Beitrittstag die österreichischen Regelungen nicht mehr anwendbar sind, wurde - lediglich zu Abrechnungszwecken - auch die Periode vom 1.1.1994 bis einschließlich 30.6.1994 miteinbezogen.

Hätte der österreichische Gesetzgeber lediglich auf den Zeitraum ab 1.7.1994 bis zum EU-Beitritt abgestellt und wäre die für diesen Zeitraum aliquote Milchmenge herangezogen worden, hätte dies für eine überwiegende Anzahl der Milcherzeuger zu erheblichen Nachteilen geführt, da ihre Milchanlieferung traditionell im zweiten Kalenderhalbjahr höher ist, während andere Milcherzeuger bevorzugt gewesen wären. Die andere Methode, nur für jene

- 3 -

Milcherzeuger, die im zweiten Kalenderhalbjahr weniger anliefern dürften, die aliquote Ausgangsmenge heranzuziehen, hätte infolge einer höheren Anlieferung eine erhöhte Mitfinanzierung durch die Bauern, das heißt deutlich höhere Absatzförderungsbeiträge bedeutet.

Die vom Gesetzgeber gewählte Regelung sollte gerade dazu dienen, kurzfristige Produktionsschwankungen auszugleichen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Für die Neubewertung der Milchrichtmengen gelten folgende Grundsätze:

- a) Einführung einer nationalen Gesamtgarantiemenge, beinhaltend 2,205.000 t für Anlieferung, zuzüglich 180.000 t SLOM-Menge und 367.000 t für Direktverkäufe. Diese Mengen dürfen nicht überschritten werden.
- b) Festlegung eines nationalen repräsentativen Fettgehaltes mit 4,03 %, der auf dem durchschnittlichen Fettgehalt des Jahres 1992 basiert.
- c) Zuteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen unter Beachtung der Rechtsvorschriften der EU.

Die einzelbetriebliche Zuteilung wird auf Basis einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung) erfolgen. Das Begutachtungsverfahren hierfür wurde bereits durchgeführt. Dabei ist vorgese-

- 4 -

hen, grundsätzlich das Wirtschaftsjahr 1992/93 als Ausgangsbasis hinsichtlich der Referenzmenge, bezüglich des Fettgehaltes den Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93 als Ausgangsbasis heranzuziehen. Eine Bewertung des Eiweißgehaltes bei der Referenzmenge ist derzeit in den EU-Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es erfolgt keine Kürzung der Richtmenge. Gleichzeitig mit der Mitteilung der einzelbetrieblichen Anlieferungsreferenzmenge, welche durch die AMA erfolgt, wird auch der einzelbetriebliche repräsentative Fettgehalt der Anlieferungsmilch festgelegt. Überschreitet nun ein Milcherzeuger diesen Fettgehalt, so wird die angelieferte Milchmenge je 0,1 g (=0,01 %) zusätzlichen Fetts um 0,18 % erhöht. Die Bewertung wirkt so, als ob durch den Milcherzeuger mehr Milch angeliefert worden wäre.

Im Gegenzug wird auch der geringere Fettgehalt berücksichtigt und die Anlieferung nach unten korrigiert (je 0,1 g geringeren Fettgehalts um 0,18 % gekürzt).

Ein Ausgleich der von Ihnen geschilderten Härtefälle wäre nur durch eine generelle Kürzung des einzelbetrieblichen Fettgehaltes bei anderen Betrieben möglich. Dies würde jedoch wieder zu zahlreichen weiteren Härtefällen führen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Mit Wirksamkeit 1.7.1994 haben 5.372 Lieferanten auf dem Wege der Handelbarkeit gemäß § 75 Marktordnungsgesetz eine Richtmenge (bzw. einen Richtmengen-Anteil) erworben. Mit demselben Wirksam-

- 5 -

keitsbeginn haben 2.411 Milcherzeuger über das Quotenleasing gemäß § 73 d Marktordnungsgesetz eine Richtmenge (bzw. einen Richtmengen-Anteil) übernommen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die im Marktordnungsgesetz enthaltene Regelung bei Aufrechterhaltung des bisherigen Lieferrhythmus zu keinen Härten führt. Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag wird nur dann fällig, wenn die aliquote Einzelrichtmenge, bzw. unter Berücksichtigung des Zwölfmonatszeitraumes die volle Einzelrichtmenge überschritten wird.

Die Lösung einzelner Härtefälle hätte damit unweigerlich zu vielen anderen Härtefällen geführt. Bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten ist auf diesen Grundsatz - auch unter größtmöglicher Berücksichtigung spezieller einzelbetrieblicher Gegebenheiten - bedacht zu nehmen.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. **XIX. GP.-NR**
 307 /B **BEILAGE**
 1994 -12- 22

A n f r a g e

der Abg. Ing. Reichhold, Aumayr, Ing. Murer, Wenitsch
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Vermeidung von Härtefällen durch EU-Umstellung in der
 Milchwirtschaft

Zahlreiche Bauern wenden sich mit ihren Problemen im Zusammenhang mit der EU-Umstellung an den Erstunterzeichner.

Ein Kärntner Landwirt, der seinen Viehbestand mit Hilfe des Zuchtverbandes auf Milchrinder umgestellt hat, die Milch mit einem höheren Gehalt an Inhaltsstoffen (Fett, Eiweiß) geben, hat in den letzten Jahren 550.000,- öS in diese Umstellung investiert, der Milchfettgehalt wurde um 2 Punkte gehoben. Durch die Neubewertung der Milchrichtmengen unter Einbezug des Fettgehalts fürchtet dieser Bauer, mehr als ein Drittel seines Milchkontingents zu verlieren.

Andere Härtefälle entstehen bei der Abrechnung der freiwilligen Liefer-rücknahme und der zusätzlichen Absatzförderungsbeiträge, da die Berechnungsgrundlagen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 am 31.12.1994 bei einem EU-Beitritt am 1.1.1995 unterbrochen werden und die Jahresbetrachtung zurück verschoben wird. Aufstockungen von Einzelrichtmengen zu Beginn des Wirtschaftsjahres werden daher nur zur Hälfte wirksam, kurzfristige Produktionsschwankungen können zu Übermengen und daher zur Belastung mit zusätzlichen AF-Beiträgen führen.

Es gehört daher zu den dringendsten Aufgaben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, solche Härtefälle bei den Milchbauern im Zuge des EU-Beitrittes gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. wo solche Härten entstanden sind, diese rasch zu bereinigen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. In welcher Art und Weise erfolgt anlässlich des EU-Beitritts die Neubewertung der Milchrichtmengen der einzelnen bäuerlichen Betriebe unter Einbeziehung von Milchinhaltstoffen (Fett, Eiweiß) ?
2. Wie vielen bäuerlichen Milchbetrieben drohen wegen der Lieferung von an Inhaltsstoffen reicherer Milch infolge dieser Neubewertung Kürzungen der Milchrichtmenge ?
3. Was werden Sie unternehmen, um diese Härtefälle auszugleichen ?
4. Wie viele bäuerliche Betriebe haben seit 1.7.1994 ihre Milchrichtmenge a) durch Zukauf, b) durch Leasing aufgestockt ?
5. Geraten diese Betriebe bei Vollproduktion gemäß der aufgestockten Richtmenge im Zuge der Rückrechnung auf einen Zwölfmonatszeitraum anlässlich des EU-Beitritts in eine Übermenge ?
6. Wird damit die Zahlung zusätzlicher Absatzförderungsbeiträge fällig, obwohl diese Bauern ihre tatsächliche jeweilige Richtmenge gar nicht überschritten haben ?
7. Was werden Sie unternehmen, um sämtliche mit der Milchabrechnung anlässlich des EU-Beitrittes auftauchenden Härtefälle auszugleichen ?